

Organisationsstatut Primarschule Benken

1. Allgemeines

Ziele dieses Organisationsstatuts ist, die Regelung der operativen Aufgaben und Kompetenzen in der Primarschule Benken. Das Funktionendiagramm und die Schulgemeindeordnung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Organisationsstatuts.

2. Organisation der Primarschule Benken

2.1. Schulpflege

Die Schulpflege steht der Primarschule Benken vor.

2.2. Schuleinheit

Zur Schuleinheit gehören: Kindergarten Nüsatz und Schulanlage Breite

2.3. Schulleitung

Die Schuleinheit wird durch eine Schulleitung geführt.

2.4. Schulkonferenz

Die Lehrerschaft bildet zusammen mit dem Schulleiter die Schulkonferenz. Diese Schulkonferenz setzt sich aus den Klassenlehrpersonen und den Fachlehrpersonen mit einem Pensum von min. 8 Jahreslektionen zusammen. Die Schulleitung kann weitere Lehrpersonen nach Bedarf zu den Sitzungen der Schulkonferenz einladen.

2.5. Schulsekretariat

Es wird kein schuleigenes Schulsekretariat geführt. Die Erledigung der administrativen und organisatorischen Aufgaben erfolgt entlang dem Funktionendiagramm.

2.6. Weitere Organisationseinheiten der Primarschule Benken

Die Primarschule Benken ist weiteren Organisationseinheiten wie Musikschule Weinland Nord, Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen angeschlossen.

2.7. Tagesstrukturen

Die Primarschule Benken organisiert nach Bedarf eine Mittagsbetreuung sowie Betreuungsstunden.

2.8. Organigramm

Eine grafische Darstellung der Organisationsstruktur der Primarschule Benken erübrigt sich infolge der übersichtlichen Grösse (5 SP, 1 SL, 4-5 LP).

3. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

3.1. Schulpflege

Aufgabenzuteilung und Kompetenzen bestimmen sich nach der Schulgemeindeordnung und dem Funktionendiagramm für die Primarschule Benken (Anhang 1).

3.2. Schulleitung

3.2.1 Allgemeines

Die Schulleitung ist für die administrative, personelle, finanzielle Führung (im Rahmen der ihm zugeteilten Budgetposten) und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie orientiert sich am Schulprogramm.

Die Schulleitung wird durch die Schulpflege gewählt, ist ihr unterstellt und wird durch eine Person wahrgenommen. Die Schulpflege und Schulleitung bezeichnen gemeinsam eine geeignete Stellvertretung.

Die Schulleitung steht in ihrer Schule allen Lehrkräften und Fachpersonen sowie dem Hausmeister/Hauswart in schulbetrieblichen Fragen vor.

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erhalten Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.

3.2.2. Aufgaben und Kompetenzen

Aufgabenzuteilung und Kompetenzen bestimmen sich in erster Linie nach dem VSG und nach dem Funktionendiagramm für die Primarschule Benken (Anhang 1) sowie dem Pflichtenheft für die Schulleitung (Anhang 2).

Der Schulleiter übernimmt zusätzlich ein Unterrichtspensum.

Die Schulleitung ist an allen Schultagen erreichbar.

Die Schulleitung ist zu festgelegten Sprechstunden im Schulleitungsbüro anwesend.

3.2.3 Stellvertretung

Die Stellvertretung der Schulleitung wird in erster Linie durch eine Lehrkraft wahrgenommen, die vorgängig zu bestimmen ist.

3.2.4. Zusammenarbeit der Schulleitungen im Sekundarschulkreis Marthalen

Die Schulleitungen treffen sich regelmässig zu einer gemeinsamen Sitzung und besprechen Programm, Aufgaben und Lösungsansätze in den Stufen oder Schulhäusern. (mind. einmal pro Semester)

3.3. Lehrpersonen

Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan sind die Schule und insbesondere die Lehrpersonen verantwortlich.

Die Lehrpersonen

- sind dem Lehrplan und dem Schulprogramm der Schule verpflichtet
- planen den Unterricht, bereiten ihn vor, führen ihn durch und evaluieren ihn
- realisieren die Individualisierung und Gemeinschaftsbildung im Klassenverband
- fördern die Zusammenarbeit mit den Eltern auf Klassenstufe
- wirken bei gemeinsamen Projekten im Rahmen ihres Pensums mit
- sind zur Erfüllung von administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem eigenen Tätigkeitsbereich verpflichtet

Entscheide der Schulkonferenz sind für alle Lehrpersonen verbindlich

3.4. Schulkonferenz

Die Schulkonferenz setzt sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung und den Problemen des Schulalltags auseinander. Sie hat ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Schulleitung.

Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm für die nächsten 3 Jahre und die Jahresplanung und beschliesst über die Massnahmen zu deren Umsetzung.

Die Schulkonferenz bestimmt aus den Reihen der Lehrpersonen eine Vertretung, die an den Schulpflegesitzungen teilnimmt. (alternierend/ pro Semester)

Die Hauswarte der Schule sind im Rahmen ihrer schulbetrieblichen Tätigkeit Mitglieder der Schulkonferenz.

4. Gültigkeit

Das Organisationsstatut wurde am 28. August 2008 von der Schulpflege der Primarschule Benken genehmigt und tritt auf Beginn des Schuljahres 2008/09 in Kraft.

5. Beilagen

- Funktionendiagramm der Primarschule Benken vom 28. August 2008
- Pflichtenheft / Stellenbeschrieb für die Schulleitung

PRIMARSCHULPFLEGE BENKEN

Präsident

Aktuarin

Benken, 28. August 2008

Heinrich Spielhofer

Bettina Studer

Funktionendiagramm der Schule Benken

Legende

E	Entscheid, Erlass	VSG	Volksschulgesetz
A	Ausführen, verantwortlich für Umsetzung oder Erarbeitung	LPG	Lehrpersonalgesetz
M	Mitspracherecht	LPVO	Lehrpersonalverordnung
I	Information	PG	Personalgesetz
Del. E	Delegation von Entscheidkompetenz an Schulleitung möglich	VSV	Volksschulverordnung
		VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
		KV	Kantonsverfassung
		GG	Gemeindengesetz

	Rechtliche Grundlage	Bildungsdirektion	Schulpflege	Schulleitung	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
1. Personal							
1.1 Personalplanung							
Stellenschaffung / Zuteilung VZE	§ 3 LPG; § 2 LPVO	E	M	I	I		
Stellenbeschrieb Schulleitung	§ 116 Abs. 1 KV, § 42 Abs. 1 VSG		E		M		
Stellenbeschrieb Lehrpersonen	§ 116 Abs. 1 KV, § 42 Abs. 1 VSG		E	M	M		
Stellenschaffung	Gemeinderecht		E				
Stellenplanung und Stellenbeschrieb gemeindeeigenes Personal	Gemeinderecht		E	M			
1.2 Anstellung / Entlassung							
Bewerbungsverfahren Schulleitung	§ 7 LPG, § 45 Abs. 3 VSG		E		M		
Anstellung, Entlassung Schulleitung	§§ 7, 8 LPG		E		I		
Bewerbungsverfahren Lehrpersonen	§ 42 Abs. 1 VSG, § 7 LPG,		E	M	I		
Anstellung, Entlassung Lehrpersonen	§§ 7,8 LPG		E	M	I		
Mehrstundenzuteilung Lehrpersonen	§ 19 LPG, § 11 LPVO und Gemeinderecht		E	M	M		

	Rechtliche Grundlage	Bildungsdirektion	Schulpflege	Schulleitung	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Bewerbungsverfahren, Anstellung, Entlassung und Urlaub gemeindeeigenes Personal	Gemeinderecht		E	M	I		
Anstellung und Entlassung Vikar/innen bis 3 Tage	Gemeinderecht		I	E			
Anstellung und Entlassung Vikar/innen über 3 Tage	§§ 25, 26 LPG und § 30 LPVO	E	M				
Bezahlter Urlaub bis 1 Woche	§ 28 LPVO		M	E			
Bezahlter Urlaub mehr als 1 Woche und Urlaub gem. §§ 87-90, 98 VVO	§ 28 LPVO	E	M	M			
Unbezahlter Urlaub	§ 29 LPVO		M	E			
Führung Personaldossier	Keine			A			
1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung							
Aufsicht, Beurteilung, Weiterbildung Schulleitung	§§ 11,12, 20 und § 24 LPG, § 23 LPVO, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG	E	E				
Aufsicht Lehrpersonen	§ 21 LPG, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG	E	E	M			
Beurteilung Lehrpersonen	§ 20 LPG, § 23 LPVO, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 VSG		E	M			
Weiterbildung Lehrpersonen	§ 12 LPG, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 5 VSG	E	M	E			

	Rechtliche Grundlage	Bildungsdirektion	Schulpflege	Schulleitung	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Schulbesuche	§ 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 VSG, § 44 Abs. 1 VSV		A	A			
Arbeitszeugnisse Schulleitung	§ 7 LPG , § 46 PG		A				
Arbeitszeugnisse Lehrpersonen	§ 7 LPG, § 46 PG		A	M			
Aufsicht, Beurteilung, Arbeitszeugnis, sowie Weiterbildung gemeindeeigenes. Personal	Gemeinderecht		E	M			
Meldung schwerwiegender Mängel in der Erfüllung der Berufspflichten an die Bildungsdirektion	§ 24 LPG		E/A	M		I	
Anordnung Freistellung / Fachaufsicht	§ 24 LPG	E	M	M		I	
Weiterbildung für Schulentwicklung festlegen	Keine		M	A	M	M	I
2. Schulorganisation							
2.1 Allgemein							
Bezeichnung der Schulen	§ 41 VSG		E	M			
Organisationsstatut	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG		E	M	M		
Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG		E	M	M		
Stundenpläne	§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG		I	E	M	M	

	Rechtliche Grundlage	Bildungsdirektion	Schulpflege	Schulleitung	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Ferien festlegen	§ 30 VSG, § 32 VSV	E	E	M	I		
Einstellung Schulbetrieb ganze Schule	§ 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO		E	M	I	I	I
Einstellung Unterricht einer Klasse	§ 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO			E		I	I
Besuchstage festlegen	§ 29 VSG, § 31 VSV		M	E	I	I	I
Zuteilung Lehrpersonen und übriges Personal an Schulen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG		E	M		I	
Zuteilung Lehrpersonen an Klassen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG		M	E	I		
Zuteilung Hausämter	§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VSG			E	M		
Grundsatzentscheid Spetten	§ 26 LPV, § 44 Abs. 1 VSG		E				
Spetten	§ 26 LPV, § 44 Abs. 1 VSG			E	M	M	
Raumzuteilung (Arbeitsplatz)	Keine		M	E	I	I	
Festlegen von besonderen Organisationsformen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 1 VSG		E	M	M		
Festlegen von besonderen Unterrichtsformen	§ 44 Abs. 2 lit. b und Ziff. 2 VSG		M	E	E		
Freifachangebot bestimmen	Keine		I	E	M		
Hausordnung einzelne Schulen erstellen	Keine			E	M		

	Rechtliche Grundlage	Bildungsdirektion	Schulpflege	Schulleitung	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Anstellung/ Entlassung und Führung Hauswart	Keine		E	M			
2.2 Schülerinnen und Schüler							
Zuteilung an Schulen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 6 VSG		E	M			
Zuteilung an Klassen	§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 VSG			E	M		
3. Pädagogisches							
3.1 Allgemeines							
Schulprogramm	§ 42 Abs. 3 Ziff. 3, §43 Abs. 4 und § 45 Abs. 2 VSG, § 42 und § 65 Abs. 2 VSV		E		M/A		M
Jahresplanung	§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 und § 45 Abs. 2 und § 47 Abs.2 VSG, § 43 VSV		I		E		
3.2 Dispensation							
Dispensationen	§ 29 VSV		E	E	M	I	
Dispensation bis zu zwei Tagen /Jahr (Jokertage)	§ 30 Abs.1 und Abs. 3 VSV Gem. gemeindeeigene Regelung Jokertage		E	M		I	E
3.3 Schullaufbahnentscheide							
Vorzeitige Einschulung, Rückstellung	§ 32 Abs. 1 VSG, § 3 VSV		E	M		M	M
Promotionsentscheide, Übertritts- und Umstufungsentscheide	Keine			E/M		M	M

		Bildungsdirektion	Schulpflege	Schulleitung	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
	Rechtliche Grundlage						
Wenn keine Einigung erzielt wird	§ 32 Abs. 1 VSG, § 34 VSV		E	M			M
3.4 Disziplinarmaßnahmen							
Aussprache, Verweis, Versetzung in andere Klasse	§ 52 Abs. 1 lit. a VSG, § 56 VSV		I	E		M	M
Wegweisung vom fak. Unterricht, Time-out, Versetzung in andere Schule, Entlassung aus der Schulpflicht	§ 52 Abs. 1 lit. b VSG, § 57 VSV		E	M		M	M
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen							
Festlegen des sonderpädagogischen Angebots	§§ 8, 11, 14, 15, 17, 18 VSM §§ 35 und 42 Abs. 3 Ziff. 1 VSG		E	M	M		
Zuteilung der sonderpädagogischen Ressourcen an die Schulen (IF-LP, Therapeuten, DaZ)	§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG §§ 8 und 10 VSM		E	M			
Zuweisungsverfahren (Grundsatz)	§ 37 Abs. 1 und 2 VSG		E	E		E	M
Standortbestimmung (schulisches Standortgespräch)	§ 24 VSM			M		M	M
Anordnung schulpsychologische Abklärung	§ 38 VSG, § 25 VSM		E	M		M	M
Anordnung der sonderpädagogischen Massnahme (bei Einigung)	§ 26 Abs. 1 VSM			E		M	M
Wenn keine Einigung erzielt wird	§ 39 VSG, § 26		E	M		M	M
Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen	§28 VSM (§§ 24-26 VSM)		M	M		M	M

		Bildungsdirektion	Schulpflege	Schulleitung	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
	Rechtliche Grundlage						
Wenn keine Einigung erzielt wird	§ 28 VSM (§§ 24-26 VSM)		E				
Sonderschulung	§ 37 Abs. 1 und 2 VSG, § 26 Abs. 4 VSM		E/M	M		M	M
3.6 Besonderes							
Gesundheits-/Suchtprävention	Keine		E	A		M	M
Verkehrs-/Umwelterziehung	Keine			E		M	I
Delegierte in Musikschule Weinland Nord	Keine		E	I			
Beschaffung/Unterhalt Musikinstrumente	Keine		E	M			
4. Finanzen und Administration							
Budget/Rechnungsführung/ Finanzkontrolle für Gemeinde, Mittelzuteilung an Schulen	§ 118 ff. GemG, § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG und Gemeinderecht		E	M	I		
Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel	§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6 VSG			A	M		
Ausgabenbeschlüsse	§ 118 ff. GemG und Gemeinderecht		E				
Liegenschaftsplanung und -bewirtschaftung	Gemeinderecht		E	M			
Benutzung Schulanlage durch Dritte	§ 118 ff. Gem. und Gemeinderecht		E	M			
Protokollführung Behördensitzungen	Keine		A				
Inventar nachführen	Keine		A				

	Rechtliche Grundlage	Bildungsdirektion	Schulpflege	Schulleitung	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern
Führung Schularchiv und Registerverzeichnis	Keine		A	M			
Gemeindeversammlungen leiten	Keine		A				
Mitteilungen im amtl. Publikationsorgan	Keine		A				
Mitteilungen im Gemeindeblatt	Keine		E	M			
Mitteilungen an Eltern (Schulbetrieb)	Keine		I	E	M		I
Krisen-/Notfallorganisation sicherstellen	Keine		E	M		M	
Ausbildung der Behördenmitglieder sicherstellen	Keine		E				
Pflichtenheft Ressort nachführen	Keine		A				
5. Hauswart							
Unterhalt und Reparaturen sicherstellen	Keine		E	M			